

NIEDERSÄCHSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

# Fortbildung Urheber- und Leistungsschutzrechte

Dipl.-Jur. Moritz Griesel

eMail: [moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de](mailto:moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de)

Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

Georg-August-Universität Göttingen



# Überblick

- 1. Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen**
- 2. Ausgewählte praktische Fragen**
  - a. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten
  - b. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken (inkl. Bildrechte)
  - c. Umgang mit Historischen Texten
  - d. Open Access Publikationen
  - e. Weitere Fragen
- 3. Ausblick: Künstliche Intelligenz und Urheberrecht**

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 1. Funktion des Urheberrechtsregimes

- Rechtsverhältnisse, in denen Kunst, Literatur und wissenschaftliche Werke sowie Leistungen von praktizierenden Künstlern und Produzenten geschaffen und zur Nutzung bereitgestellt werden
- **Objektiver Ansatz:** die Summe der Rechtsnormen, die das Verhältnis des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger zu seinem Werk regeln
- **Subjektiver Ansatz:** eine "durch die Rechtsordnung verliehene Willenskraft", ein Recht auf Souveränität über das geistige Werk, ein Recht auf geistiges Eigentum
- Das Urheberrecht ist ein **subjektives** und **absolutes Recht**

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 2. Interessenlage

### Urheber

- ✓ Trägt das volle Risiko jeden künstlerischen Schaffens
- ✓ Ausschließlichkeitsrecht ermöglicht ihm die Werkherrschaft
- ✓ Interesse: Sicherung seiner wirtschaftlichen und ideellen Interessen

### Kulturverbraucher

- ✓ Kulturverwerter gibt die Lizenzkosten, die er zB für das Vervielfältigungs- oder Vorführungsrecht aufgewandt hat, über den Preis an die Kulturverbraucher weiter (Bsp.: Kino)
- ✓ Eigene Verwertungshandlungen des Verbrauchers jedoch gesondert vergütungspflichtig (Bsp.: Hausparty)
- ✓ Interesse: (günstige) Werknutzung

### Kulturverwerter

- ✓ Wichtige kulturvermittelnde Aufgabe
- ✓ Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes
- ✓ Mit Lizenz einräumung => absolutes Recht zugunsten der Verwerter
- ✓ Interesse: Investitionssicherung

### Allgemeinheit

- ✓ Interesse: reichhaltiges Kulturleben
- ✓ Entlohnungsinteresse des Urhebers und seiner Erben trägt wie das Amortisationsinteresse der Verwerter nur eine gewisse Zeit lang, bis nämlich das Werk zum Kulturgut der Allgemeinheit wird, das von jedermann frei benutzt werden kann

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 3. Schutzvoraussetzungen

- Das Urheberrecht schützt die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, § 1 UrhG
- Werke = persönliche geistige Schöpfungen (§ 2 II UrhG)
  - ✓ EuGH: eine „eigene geistige Schöpfung“ des Urhebers, „in der seine Persönlichkeit zum Ausdruck kommt (EuGH GRUR 2019, 73, Rn 36)
- Schutzvoraussetzungen:
  - a. Persönliche Schöpfung
  - b. Geistiger Gehalt
  - c. Formgebung
  - d. Originalität/Individualität

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 3. Schutzvoraussetzungen

- Freiheit der Ideen und Informationen
  - Ideen, Erkenntnisse und Informationen dürfen nicht monopolisiert werden
  - Nicht schutzfähig sind die Forschungsidee, die wissenschaftliche Lehre und die Erkenntnis
  - Wissenschaftliche Arbeiten erlangen urheberrechtlichen Schutz **nur** wegen der konkreten Darstellungsform, niemals wegen der beschriebenen Ergebnisse!
    - ✓ Ggf. sonstige Schutzrechte (insb. Patent-, Gebrauchsmuster)

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 3. Einzelne Werkarten, § 2 I UrhG

- Sprachwerke und Computerprogramme, § 2 I Nr. 1 UrhG
- Wissenschaftliche und technische Darstellungen, § 2 I Nr. 7 UrhG
- Sammelwerke und Datenbankwerke, § 4 UrhG
  
- Musikwerke, § 2 I Nr. 2 UrhG
- Pantomimische und choreografische Werke, § 2 I Nr. 3 UrhG
- Werke der bildenden Kunst, § 2 I Nr. 4 UrhG
- Werke der Baukunst, § 2 I Nr. 4 UrhG
- Lichtbildwerke, § 2 I Nr. 5 UrhG
- Filmwerke, § 2 I Nr. 6 UrhG

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 4. Was ist eigentlich das Urheberrecht?



### Urheberpersönlichkeitsrecht

*Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.*

- § 11 S. 1 UrhG



### Nutzungsrechte

*Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*

- § 11 S. 1 UrhG

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 4. Was ist eigentlich das Urheberrecht?



### Urheberpersönlichkeitsrecht

- Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG
- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG
- Schutz vor Entstellung / sonstiger Beeinträchtigung des Werkes, § 14 UrhG



### Nutzungsrechte

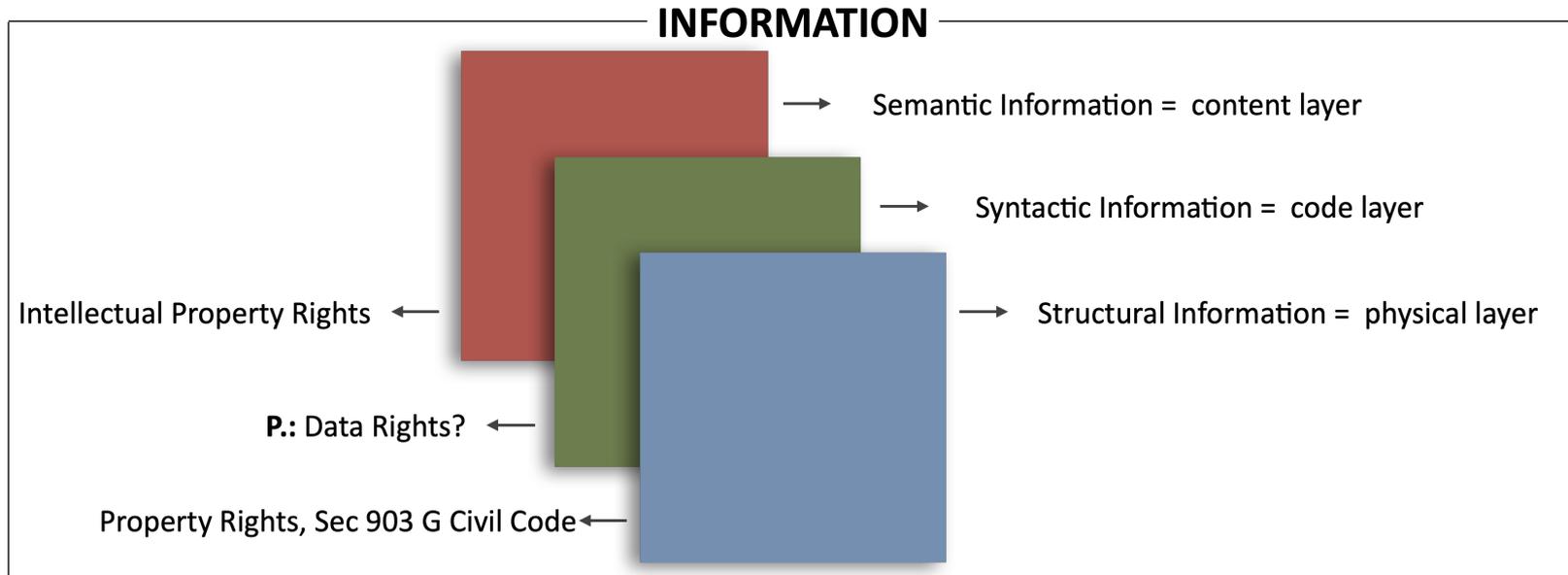
- Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG
- Verbreitungsrecht, § 17 UrhG
- Ausstellungsrecht, § 18 UrhG
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, § 19 UrhG
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG

**Körperliche Form  
d. Werkes  
§§ 16-18 UrhG**

**Unkörperliche  
Form d. Werkes  
§§ 19-22 UrhG**

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 5. Urheberrecht und Sacheigentum



# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 6. Urheberrecht und andere Schutzrechte

- a) **Verwandte Schutzrechte** = Rechte, die dem Urheberrecht ähneln, aber nicht dem Schutz origineller geistiger Schöpfungen dienen, sondern beispielsweise Investitionen
- Die in §§ 70–87h UrhG geregelten Leistungen sind sehr heterogen
  - Selten individuell geprägte, sondern oft objektbezogene unternehmerische Leistungen auf organisatorisch-technischem Gebiet
    - ✓ Wissenschaftliche Ausgaben, §70 UrhG
    - ✓ Lichtbilder, § 72 UrhG
    - ✓ Datenbankherstellerrechte, § 87a ff UrhG

# Rechtlicher Rahmen und Grundlagenwissen

## 6. Urheberrecht und andere Schutzrechte

b) **Gewerbliche Schutzrechte** = z.B. Marken-, Patent-, Design- und Gebrauchsmusterrechte

c) **Wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz** = regelt und schützt die unternehmerische Tätigkeit, die dem fairen Leistungswettbewerb verpflichtet sein soll

- Gegen vermeidbare, wettbewerbsbezogene Behinderungen können Konkurrenten mit den Mitteln des UWG vorgehen

# Ausgewählte praktische Fragen

# Ausgewählte praktische Fragen

- 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten**
2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken (inkl. Bildrechte)
3. Umgang mit Historischen Texten
4. Open Access Publikationen
5. Weitere Fragen

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Rechte an / Zuordnung von Forschungsdaten:

- Persönliche geistige Schöpfungen, § 2 II UrhG => Urheberrechtsschutz!
- Ideen, reine Daten & Informationen sind **frei** => Schutzfähig sind immer nur Formulierungen, Strukturen oder die Darstellungsweisen der Daten
- Fakten (zB bibliografische Angaben, Adressen, Wetter- und Geodaten, ...), wissenschaftlichen Theorien und Lehrmeinungen bleiben der freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich
- **Abgrenzungskriterium:** Individuelle Gestaltungsfreiheit der WuW

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Rechte an / Zuordnung von Forschungsdaten:

- Schutzfähigkeit „angereicherter Daten“ => zB kurze Erklärungstexte, Bilder, Diagramme in Kombination mit Meta- / Publikationsdaten bzw. Informationen und Fakten => letztere nicht schutzfähig

### Was bleibt?

- Wissenschaftsethik, Verhaltenskodizes, Branchenüblichkeit

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Publikation von Forschungsdaten:

- Urheberrechtsschutz (+) => Publikation zB über cc-BY-Lizenz
- Urheberrechtsschutz (-) => Publikation grds ohne Lizenz einräumung möglich
  - ✓ Verträge, Geschäftsgeheimnisse, Arbeitsverträge, Zuwendungsbescheide oder Förderbedingungen beachten!!
  - ✓ Publikation zB unter CC0 möglich

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Rechte an / Zuordnung von Forschungsdaten:

- Zudem zu berücksichtigen:
  - ✓ Datenschutzrecht (DSGVO)
  - ✓ Perspektivisch: Datenrecht (Data Act)
  - ✓ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Schutz von Datenbanken:

- **Datenbank** = Sammlungen von literarischen, künstlerischen, musikalischen oder anderen Werken sowie von anderem Material wie Texten, Tönen, Bildern, Zahlen, Fakten und Daten, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind
- **Genauer:** Sammlung von „unabhängigen Elementen“, also von Elementen, die sich voneinander trennen lassen, ohne dass der Wert ihres informativen, literarischen, künstlerischen, musikalischen oder sonstigen Inhalts dadurch beeinträchtigt wird

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Schutz von Datenbanken:

- Informationswert des einzelnen oder einer Kombination von „unabhängigen Elementen“ muss auch unabhängig von dem Vorliegen einer Datenbank bestehen
- Das Herauslösen des „unabhängigen Elements“ aus der Datenbank darf dessen Informationswert herabsetzen, aber niemals „auf 0 setzen“
- Auf das Bestehen eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts an den „unabhängigen Elementen“ kommt es **nicht** zwingend an

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

### Schutz von Datenbanken:

- Datenbankwerke, § 4 II UrhG:
  - ✓ Schützt das Ergebnis einer persönlichen geistigen Schöpfung durch Auswahl und Anordnung (Schranken: §§ 44a ff. UrhG)
  - ✓ Rechteinhaber: Urheber
- Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers, § 87a ff. UrhG
  - ✓ Schutz der Datenbank i.S.e. Investitionsschutzes => Unterscheidung zwischen der Erstellung und dem Betrieb der Datenbank (**nur** diese sind Schutzgegenstand des Datenbankenrechts) und der Erzeugung und der Beschaffung von Daten auf der anderen Seite, vgl. EuGH, MMR 2005, 29 – The British Horseracing Board+
  - ✓ Rechteinhaber: Datenbankhersteller ist, wer die wesentliche Investition vorgenommen hat

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten (Nutzungs-) Rechte an Datenbanken:

Datenbankwerk, § 4 II UrhG	LSR des Datenbankherstellers, § 87a ff. UrhG
Nutzungs- und Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG	Nutzungs- und Verwertungsrechte, §§ 87b ff. UrhG
Schranken, §§ 44a ff. UrhG	Schranken, §§ 87c UrhG
Dauer der Rechte: 70 Jahre nach Tod des Urhebers, § 64 UrhG	Dauer der Rechte: 15 Jahre, § 87e UrhG (Verlängerung bei späterer Veröffentlichung denkbar)

# Ausgewählte praktische Fragen

## 1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten

**Raum für Anmerkungen und Fragen**

# Ausgewählte praktische Fragen

1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten
2. **Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken (inkl. Bildrechte)**
3. Umgang mit Historischen Texten
4. Open Access Publikationen
5. Weitere Fragen

# Ausgewählte praktische Fragen

## 2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken

Urheberrechtlicher Schutz dieser Inhalte zB durch:

- Sprachwerke, § 2 I Nr. 1 UrhG
- Werke der bildenden Künste (einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke), § 2 I Nr. 4UrhG
- Lichtbildwerke, § 2 I Nr. 5 UrhG
- Lichtbilder, § 72 UrhG

**Voraussetzung:** Es besteht ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht an dem Werk!

# Ausgewählte praktische Fragen

## 2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken

### Schranken zur Nutzung durch Dritte

- Zugänglichmachung von Werken aus dem Bibliotheks- und Archivbestand, § 60e IV 1 UrhG (§ 60f I UrhG)
- Vervielfältigungen einzelner Werke (bis zu 10 %) oder einzelner Abbildungen und Beiträge durch Bibliotheks- oder Archivnutzer, § 60e IV 2 UrhG (§ 60f I UrhG)
- Vervielfältigungsrecht von Archiven, um ein Werk als Archivgut in ihren Bestand aufzunehmen, § 60f II UrhG
- Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht und Lehre, § 60a UrhG
- **Gesetzlich erlaubte Nutzung zur wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG**

# Ausgewählte praktische Fragen

## 2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken

### Schranken zur Nutzung durch Dritte

- Text und Datamining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, § 60d UrhG
- Text und Datamining (auch für kommerzielle Zwecke), § 44b UrhG

# Ausgewählte praktische Fragen

## **Exkurs: Gesetzlich erlaubte Nutzung zur wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG**

- Wissenschaftliche Forschung = umfasst den Kernbereich des Forschens, Darstellens und Lehrens; insb. an Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen durch Wissenschaftler aber auch Studenten

# Ausgewählte praktische Fragen

## Exkurs: Gesetzlich erlaubte Nutzung zur wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG

*(1) Zum Zweck der nicht kommerziellen wissenschaftlichen Forschung dürfen bis zu **15 Prozent** eines Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden*

*1.für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung sowie*

*2.für einzelne Dritte, soweit dies der Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung dient.*

*(2) Für die eigene wissenschaftliche Forschung dürfen bis zu **75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt werden.*

# Ausgewählte praktische Fragen

## Exkurs: Gesetzlich erlaubte Nutzung zur wissenschaftlichen Forschung, § 60c UrhG

*(3) **Abbildungen**, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vollständig genutzt werden.*

*(4) Nicht nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubt ist es, während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen.*

# Ausgewählte praktische Fragen

## 2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken

**Raum für Anmerkungen und Fragen**

# Ausgewählte praktische Fragen

1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten
2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken (inkl. Bildrechte)
- 3. Umgang mit Historischen Texten**
4. Open Access Publikationen
5. Weitere Fragen

# Ausgewählte praktische Fragen

## 3. Umgang mit Historischen Texten

### Grundfragen

- Ist der Text (noch) urheberrechtlich geschützt?
- Bestehen sonstige Rechte (zB Leistungsschutzrechte) am Text?
- Was möchte ich mit dem Text machen / Welche Nutzungshandlungen möchte ich vornehmen?
  - ✓ Entzifferung alter Schriften?
  - ✓ Veröffentlichung alter Schriften und Texte?
  - ✓ Digitalisierung?
- Wissenschaftsethik, Verhaltenskodizes, Branchenüblichkeit berücksichtigen

# Ausgewählte praktische Fragen

## 3. Umgang mit Historischen Texten

**Raum für Anmerkungen und Fragen**

# Ausgewählte praktische Fragen

1. Datenbankrechte inkl. der Publikation von Forschungsdaten
2. Umgang mit Abbildungen aus Archiven und Bibliotheken (inkl. Bildrechte)
3. Umgang mit Historischen Texten
4. **Open Access Publikationen**
5. Weitere Fragen

# Ausgewählte praktische Fragen

## 4. Open Access Publikationen

*Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (**Nutzungsrecht**). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie **räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt** eingeräumt werden.  
(§ 31 I UrhG)*

*Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist. (§ 31 II UrhG)*

*Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. (...) (§ 31 III UrhG)*

# Ausgewählte praktische Fragen

Erstveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

- **Nutzungsrecht** = die vom Urheber eingeräumte Erlaubnis etwas mit dem Werk zu tun, was ohne diese Erlaubnis rechtlich nicht möglich wäre
- Urheberrechtliches Nutzungsrecht = **Lizenz**(recht)
- **Lizenzvertrag** zwischen Urheber und Lizenznehmer

### Probleme:

- Welche Lizenzen (= Nutzungsrechte) möchte ich als Urheber einräumen?
- Welche Lizenzen (= Nutzungsrechte) benötige ich als Nutzerin/Nutzer?

# Ausgewählte praktische Fragen

Erstveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

### Lösung: Freie Lizenzen

- Rechtssicherheit durch standardisierte Lizenzverträge
- Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte
- Einheitliches und allgemeinverständliches Sprach- und Symbolsystem

# Ausgewählte praktische Fragen

Erstveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

### Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen

Unwiderrufliche Übertragung des **freien, weltweiten Zugangsrechts** und die Erlaubnis, diese Veröffentlichungen – in jedem beliebigen digitalen Medium und für jeden verantwortbaren Zweck – zu **kopieren**, zu **nutzen**, zu **verbreiten**, zu **übertragen** und **öffentlich wiederzugeben** sowie **Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten**, sofern die Urheberschaft korrekt angegeben wird

**Unterzeichner:** Hochschulrektorenkonferenz, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Max-Planck - Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Deutscher Bibliotheksverband, etc.

# Ausgewählte praktische Fragen

Erstveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

Konkretisierung dieser Erklärung etwa durch Creative Commons-Lizenzen:



BY: Der Name des Urhebers muss angegeben werden.



BY: Der Name des Urhebers muss genannt werden.

SA: Bearbeitungen müssen unter den gleichen Bedingungen freigegeben werden.



BY: Der Name des Urhebers muss genannt werden.

NC: Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werks sind erlaubt.



BY: Der Name des Urhebers muss genannt werden.

NC: Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werks sind erlaubt.

SA: Bearbeitungen müssen unter den gleichen Bedingungen freigegeben werden.

# Ausgewählte praktische Fragen

Erstveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

Konkretisierung dieser Erklärung etwa durch Creative Commons-Lizenzen:



BY: Der Name des Urhebers muss angegeben werden.  
ND: Ableitungen oder Bearbeitungen des Werks sind nicht gestattet.



BY: Der Name des Urhebers muss angegeben werden.  
NC: Nur nichtkommerzielle Nutzungen des Werks sind erlaubt.  
ND: Ableitungen oder Bearbeitungen des Werks sind nicht gestattet.



CC0 (auch bekannt als CC Zero) ist ein öffentliches Widmungsinstrument, das es Urhebern ermöglicht, auf ihr Urheberrecht zu verzichten und ihre Werke der weltweiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- Lizenzierung durch Vermerk auf digitaler/physischer Ausgabe + (bestenfalls) Verlinkung des Lizenztextes (Lizenzversion angeben!)
- Kein Widerruf oder nachträgliche Veränderung

# Ausgewählte praktische Fragen

Zweitveröffentlichungen

## 4. Open Access Publikationen

**Problem:** Zweitveröffentlichung unter einer cc-Lizenz?

- Grundsatz: Bindung des Urhebers an den Lizenzvertrag der Erstveröffentlichung
  - ✓ Bereits in den Vertragsverhandlungen zur Erstveröffentlichung sollte eine anschließende CC-Lizenz für die Zweitveröffentlichung verhandelt werden
- Ausnahme 1: Gesetzliche Erlaubnis / Schrankenregelungen
  - ✓ Zitatschranke, § 51 UrhG => (+), jedoch beschränkter Umfang
  - ✓ Wissenschaftsschranke, § 60c UrhG (-)
- Ausnahme 2: Ausnahme für wissenschaftliche Beiträge, § 38 IV UrhG
- Ausnahme 3: Ausnahme für Werke in periodisch erscheinenden Sammlungen, § 38 I UrhG

# Ausgewählte praktische Fragen

## 4. Open Access Publikationen

**Raum für Anmerkungen und Fragen**

# Ausgewählte praktische Fragen

## 5. Weitere Fragen

**Raum für Anmerkungen und Fragen**

# Künstliche Intelligenz und Urheberrecht

# Künstliche Intelligenz und Urheberrecht

## Gegenwärtige praktische und juristische Fragestellungen

- Urheberrechtsschutz von durch KI erzeugten Inhalten?
- Anwendbarkeit der TDM-Schranke auf KI/LLMs?
- Freie Benutzung (§ 24 UrhG aF) oder erlaubnispflichtige Bearbeitung (§ 23 UrhG aF) bei durch KI/LLMs geschaffenen Inhalten?

NIEDERSÄCHSISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU GÖTTINGEN

# Fortbildung Urheber- und Leistungsschutzrechte

Dipl.-Jur. Moritz Griesel

eMail: [moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de](mailto:moritz.griesel@jura.uni-goettingen.de)

Institut für Wirtschafts- und Medienrecht

Georg-August-Universität Göttingen

